

Sitzung des Gemeinderats am 17.02.2022

Neufassung der Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflichtsatzung)

§ 41 Absatz 1 des Straßengesetzes schreibt den Gemeinden die weisungsfreie Pflichtaufgabe zu, die Straßen einschließlich der Radwege innerhalb der geschlossenen Ortslage im Rahmen des Zumutbaren zu reinigen, bei Schneeanhäufungen zu räumen sowie bei Schnee- oder Eisglätte zu bestreuen. Diese Verpflichtungen können für Gehwege und entsprechende Flächen durch Satzung den Straßenanliegern ganz oder teilweise auferlegt werden. Die Stadt Bopfingen hat diese Möglichkeit durch entsprechende Satzung (geltende Fassung Stand 01.01.2002) wahrgenommen.

Der Gemeindetag Baden-Württemberg hat im Jahr 2021 ein neues Muster für eine Streupflichtsatzung herausgegeben. Maßgeblicher Grund war ein Beschluss des OLG Karlsruhe aus dem Jahr 2014. Dort wurde festgestellt, dass es bei innerörtlichen Straßen ohne Gehwegen in der Regel ausreichen würde, wenn bei Glätte im Winter auf einer Straßenseite ein Streifen von einem Meter bestreut wird (OLG Karlsruhe vom 13.02.2014, AZ 9U 143/13). Da die Gemeinde zu einem „mehr“ – also zu beidseitigem Streuen – nicht verpflichtet wäre, könne sie dieses „mehr“ auch nicht auf Anlieger übertragen. Die für diesen Fall bisher im Satzungsmuster enthaltene Vorgabe, auf beiden Seiten einen entsprechenden Streifen zu streuen, ist damit rechtlich nicht zulässig. Darüber hinaus muss für jeden Anlieger eindeutig erkennbar sein, ob und inwieweit ihn eine Streupflicht treffen soll, um die gemeindliche Streupflicht wirksam auf die Anlieger übertragen zu können.

In der Praxis stellt sich die Frage, wie eine von den Bürgern nachvollziehbare Übertragung aussehen kann. Im Satzungsmuster wird nun eine jährlich wechselnde Räum- und Streupflicht vorgesehen, da dies als „gerechteste“ Lösung erscheint und somit der verpflichtete Anlieger eindeutig bestimmt werden kann. Die Stadtverwaltung empfiehlt, sich dieser Regelung anzuschließen.

Ferner wurde in § 5 für die Anliegerverpflichtung an Bushaltestellen ein neuer klarstellender Absatz 5 eingefügt. Nach der Rechtsprechung sind an den Inhalt der Streupflichtsatzung grundsätzlich hohe Anforderungen zu stellen; sie muss eindeutige Regelungen treffen, damit der Anlieger nicht über den Umfang seiner Pflichten im Unklaren ist. Die Neuregelung verdeutlicht die Anliegerverpflichtung an Bushaltestellen (am Rand des Gehwegs bzw. bis zur Bordsteinkante und zur soweit vorhandenen Wartehalle).

Eine weitere Änderung betrifft in geringfügigem Umfang die Zeiten für das Schneeräumen und das Beseitigen von Schnee- und Eisglätte. Hier wird in Rücksprache mit dem städtischen Bauhof empfohlen, dass samstags analog zu Sonn- und Feiertagen erst bis 8.00 Uhr geräumt und gestreut sein muss (bisherige Regelung: an Werktagen bis 7.00 Uhr).

Die übrigen Änderungen entsprechen dem Muster des Gemeindetags und sind überwiegend redaktioneller und klarstellender Natur.

Aufgrund von § 41 Abs. 2 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 17.02.2022 die Neufassung der Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflichtsatzung) beschlossen. Die Satzung im Wortlaut ist in der Rubrik „Ortsrecht“ einsehbar.

Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB „Oberdorf Ortsmitte“, Bopfingen im beschleunigten Verfahren nach § 13 BauGB

Da aus den Teilorten immer mehr der Wunsch geäußert wurde, eine Art Gestaltungssatzung zu erstellen, mit der die baulichen Festsetzungen klarer geregelt werden, wurde von der Verwaltung ein Ideenkonzept erarbeitet.

Weil sich in Oberdorf immer mehr die Notwendigkeit für diese Idee abzeichnete, wurde mit diesem Teilort für die Bearbeitung eines Bebauungsplanes mit Gestaltungsvorgaben begonnen. Diese Vorgaben sollen dann auf die anderen Teilorte weit möglichst übernommen bzw. auf deren Bedürfnisse angepasst werden.

Im Frühjahr 2019 begann das Ing. Büro HPC in enger Abstimmung mit der Stadtverwaltung, dem Wasserwirtschaftsamt und den Vertretern der Ortschaft Oberdorf einen ersten Lageplan mit Abgrenzung für den Bebauungsplan mit städtebaulichen Vorgaben zu entwickeln. Dazu wurden mehrere Ortsbegehungen durchgeführt.

Bei einem ausführlichen Workshop am 17.07.2021 mit dem gesamten Ortschaftsrat wurden dann die ersten Planungen mit historischen Strukturen, Fallbeispielen und Ortsbegehung diskutiert, abgestimmt und gemeinsam festgelegt. Bei weiteren Sitzungen wurden zudem die Belange aller Generationen berücksichtigt. Der Ortschaftsrat Oberdorf hat in seiner Sitzung vom 16.11.2021 den nunmehr vorliegenden Entwurf gebilligt und dem Gemeinderat zur Entscheidung vorgelegt.

Ziel und Zweck der Planung:

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Oberdorf Ortsmitte“ soll die weitere städtebauliche Entwicklung innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans entsprechend den städtebaulichen Zielen der Stadt Bopfingen geregelt werden. Der Bebauungsplan stellt eine Konkretisierung der Vorgaben aus § 34 BauGB zum Einfügen in die Umgebungsbebauung dar.

Das Plangebiet wird im zentralen, historisch gewachsenen Teil als Dörfliches Wohngebiet (MDW § 5a BauNVO) und in den angrenzenden und rückwärtigen Bereichen als Allgemeines Wohngebiet (WA § 4 BauNVO) gemäß dem Flächennutzungsplan entwickelt. Das Plangebiet umfasst ca. 15,2 ha, davon 3,8 ha Dörfliches Wohngebiet (GRZ 0,6) und 8,0 ha Allgemeines Wohngebiet (GRZ 0,4).

Durch die Unterteilung wird eine städtebauliche Staffelung zwischen historischem Ortskern und moderneren Baugebieten erreicht.

Ein herausragendes städtebauliches Ziel der Stadt Bopfingen ist die Innenentwicklung (§ 1a Abs.1 Satz 1 BauGB „Wiedernutzungsmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung“).

Ein weiteres herausragendes städtebauliches Ziel ist der Erhalt und die Entwicklung der gewachsenen, historisch entstandenen Dorfstruktur mit ihren städtebaulichen Besonderheiten zu einem belebten, authentischen und unverwechselbaren Ort mit hoher Wohnqualität. Der Bebauungsplan "Oberdorf Ortsmitte" trägt durch seine planungsrechtlichen Festsetzungen und den Örtlichen Bauvorschriften dazu bei, die städtebaulichen Ziele der Ortsmitte Oberdorf umzusetzen.

Von zentraler Bedeutung ist das Einfügen neuer oder sanierter Gebäude in den historisch gewachsenen Bestand. Entsprechend sollen vorwiegend Wohnhäuser mit ein oder zwei Wohneinheiten realisiert werden. Eine verdichtete Bebauung ist im Plangebiet grundsätzlich erwünscht, sofern sich die Gebäude in den Bestand einfügen. Wo städtebaulich sinnvoll (d. h. wo keine eingeschossigen Gebäude den Bestand prägen), sind 2 Vollgeschosse für Doppel- und Einzelhäuser zwingend festgesetzt.

Die bestehende Dorfstruktur soll erhalten und verträglich weiter entwickelt werden. Zur Sicherstellung einer verträglichen Stadtentwicklung werden für das Plangebiet entsprechende örtliche Bauvorschriften (z. B. Baulinien) definiert, welche im Textteil zum Bebauungsplan aufgeführt sind.

Örtliche Bauvorschriften

Zur Wahrung der Belange des Ortsbildes und des Landschaftsbildes wurden örtliche Bauvorschriften zur Gestaltung von baulichen Anlagen, unbebauten Flächen, Einfriedungen und Stützmauer erlassen, welche die bauliche Gestaltung des Wohnbaugebiets entsprechend der ortsüblichen Baukultur regeln. Darüber hinaus soll gewährleistet werden, dass die Baukörper maßstäblich verträglich proportioniert sind und sich möglichst harmonisch in das bestehende Ortsbild, den Siedlungsrand und die umgebende Landschaft einfügen.

Die örtlichen Bauvorschriften dienen dem Erhalt und der sorgsamem Entwicklung des gewachsenen, schützenswerten Ortskerns von Oberdorf.

Mit folgenden Festsetzungen im Bebauungsplan sollen die zukünftigen städtebaulichen Ziele besser geregelt und erreicht werden:

First- und Traufhöhen, Gebäudeform, Stellung baulicher Anlagen, Denkmalschutz, Dachform, Dachneigung, Dacheindeckung, Dachaufbauten, Fassadengliederung, Fassadenverkleidung, Farbgestaltung, Energiegewinnungsanlagen, unbebaute Flächen, Vorgärten, Bepflanzung, Einfriedungen, Stützmauern, Satellitenanlagen, Werbeanlagen, Verteilerkästen, Abrissflächen, Erfordernis der Kennzeichnung.

Von den zuvor genannten örtlichen Bauvorschriften können Ausnahmen und Abweichungen zugelassen werden, wenn die städtebaulichen Ziele der Stadt Bopfingen (insbesondere der Erhalt des Ortsbildes) nicht beeinträchtigt werden, die Einhaltung einer Regelung für den Bauherrn eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde oder eine Ausnahme städtebaulich begründet und aus Gründen des Allgemeininteresses zu befürworten ist.

Zur Vermeidung von Einschränkungen privater Belange und zum Schutz des Eigentums wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bebauungsplans bereits genehmigten oder bereits errichteten genehmigungsfreien Gebäude und Gestaltungen einen Bestandsschutz haben. Erst bei künftigen Veränderungen an genehmigungspflichtigen und genehmigungsfreien Gebäuden und Gebäudeteilen gelten die örtlichen Bauvorschriften zum Schutz des Ortsbildes und zur Erreichung der städtebaulichen Ziele der Stadt Bopfingen.

Das Bebauungsplanverfahren wird als Verfahren nach § 13a BauGB in Verbindung mit § 13 BauGB („Innenbereich im beschleunigte Verfahren“) durchgeführt.

Über die Inhalte und die Festsetzungen des Bebauungsplans wird auf die umfangreichen Ausführungen in der „Begründung“ verwiesen.

Im Verfahren nach § 13a BauGB wird auf die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB verzichtet.

Im zeitlichen Anschluss der Beschließung ist eine Bürgerbeteiligung mit Einladung einer öffentlicher Sitzung und Vorstellung des Bebauungsplanes „Oberdorf Ortsmitte“ vorgesehen.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 17.02.2022 folgende Beschlüsse gefasst:

a.)

1. Der Bebauungsplan „Oberdorf Ortsmitte“ Gemarkung Oberdorf in der Fassung vom 17.02.2022 wird nach § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren aufgestellt.
2. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 BauGB wird im vereinfachten Verfahren gemäß §13 Absatz 2 BauGB abgesehen.
3. Die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB wird in Form einer 4-wöchigen Planaufgabe zur Äußerung und Erörterung der Planung durchgeführt.
4. Die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erfolgt entsprechend der Vorgaben des § 4 Abs. 2 BauGB.
5. Von einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB wird gemäß §13 Absatz 3 BauGB abgesehen.
6. Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung mit der Durchführung des planungsrechtlichen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans „Oberdorf Ortsmitte“.

b.)

1. Der Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich der örtlichen Bauvorschriften (Textliche Festsetzungen und Zeichenerklärung) „Oberdorf Ortsmitte“ Gemarkung Oberdorf in der Fassung vom 17.02.2022 wird gebilligt.
2. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 BauGB wird abgesehen.
3. Der Entwurf des Bebauungsplanes „Oberdorf Ortsmitte“ wird nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt, in der 4-wöchigen Planaufgabe besteht die Möglichkeit zur Äußerung.
4. Die Behörden und sonstige Träger öffentliche Belange werden gemäß den Vorgaben des § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.

5. Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung mit der Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Absatz 2 BauGB und der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Absatz 2 BauGB im Zuge des planungsrechtlichen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans „Oberdorf Ortsmitte“.

Bebauungsplan „Alter Dorfkern“, Gemarkung Aufhausen

Vorspann

Der Gemeinderat hatte bereits in seiner Sitzung am 21.07.2016 über das Plangebiet einen Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplanes gefasst und eine Veränderungssperre erlassen, die inzwischen abgelaufen ist. Wegen anhaltender Abstimmungsverhandlungen für zu entwickelnde Innenbereichsflächen war die Weiterentwicklung vorerst zurückgestellt. In letzter Zeit hat sich jedoch bei den Bauabsichten und konkreten Vorhaben eine gewisse Dynamik entwickelt, weshalb die Verwaltung die Weiterentwicklung des Plangebiets nunmehr dringend empfiehlt. Dazu soll zuerst erneut ein Aufstellungsbeschluss mit Erlass einer Veränderungssperre beschlossen werden. Im nächsten Schritt soll der Bebauungsplan im Entwurf inhaltlich in Abstimmung mit der Ortschaft gefüllt und erneut dem Gemeinderat zum Beschluss vorgelegt werden.

Planungsgebiet

Das Plangebiet liegt im Kernbereich des Teilortes Aufhausen. Das Gebiet umfasst den Bereich zwischen der „Lauchheimer Straße“ (B 29) im Norden und der „Michelfelder Straße“ im Südosten. Im Südwesten wird das Plangebiet von der rückseitigen Grenze der Grundstücke entlang der „Rosenstraße“ gebildet.

Anlass der Planung

Neuordnung des gesamten Bereiches im Zusammenhang mit dem neu gestalteten Dorfplatz im Bereich „Rosen- und Tulpenstraße“ und Dorfentwicklung auf der Grundlage des vorhandenen und mit ELR-Mitteln geförderten „MELAP-Konzepts“ aus dem Jahr 2008.

Für den „Alten Dorfkern“ von Aufhausen besteht bisher kein Bebauungsplan. Es handelt sich um einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil nach § 34 BauGB (Innenbereich). Im Innenbereich darf grundsätzlich gebaut werden sofern die Vorgaben des § 34 BauGB berücksichtigt werden, insbesondere ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewährleistet bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden. Nachdem bei dieser Regelung sowohl das im BauGB aufgeführte „Einfügungsgebot“ als auch die Unzulässigkeit einer „Beeinträchtigung des Ortsbildes“ nicht präzise definiert sind, beabsichtigt die Stadt Bopfingen die Aufstellung eines Bebauungsplans „Alter Dorfkern“, Gemarkung Aufhausen, mit Satzung über örtliche Bauvorschriften zur Klarstellung ihrer städtebaulichen Ziele im Plangebiet.

In Bopfingen und den Teilorten besteht ein anhaltend hoher und dringender Bedarf an Wohnbauflächen (Bauflächenbedarfsnachweis). Die Umsetzung einer ressourcenschonenden Innenentwicklung hat Vorrang gegenüber einer Außenentwicklung, zumal die verfügbaren Entwicklungspotenziale im Außenbereich immer knapper bemessen sind. Der Bebauungsplan „Alter Dorfkern“ soll die bestehenden Innenentwicklungspotenziale im Plangebiet aufzeigen und soll Vorgaben für eine an die bestehende Bebauung angepasste bauliche Entwicklung dieser Flächen sowie für die weitere städtebauliche Entwicklung im Bestand festsetzen. Die Nutzung von Innenentwicklungspotenzialen im „Alter Dorfkern“ in Aufhausen soll durch den Bebauungsplan angeregt werden.

Ziele und Zwecke der Planung

Mit dem Bebauungsplan soll eine geordnete städtebauliche Entwicklung gewährleistet und das Gesamtbild des historisch gewachsenen Dorfkerns Aufhausen mit seiner typischen Dorfstruktur erhalten werden. Der „Alte Dorfkern“ in Aufhausen ist geprägt durch überwiegende Wohnbebauung mit bis zu zwei Vollgeschossen, Satteldächern und vielemals Steildächern mit vormals landwirtschaftlichen Strukturen, durch den Verlauf der „Eger“ mit ihren Gewässerrand- und Staubereichen, den die historische Dorfmitte aufnehmenden neu gestalteten Dorfplatz mit der „Floresmühle“ und durch neu zu gestaltende Baulücken rückseitig der B 29 entlang der „Eger“ durchgehend bis hin zum Dorfplatz.

Die vorhandenen unbebauten Bereiche und Baulücken sollen überplant werden, es wird hier vorwiegend eine Wohnbebauung angestrebt. Ebenfalls sollen für Baulücken oder Baugrundstücke mit erhaltenswerter oder nicht erhaltenswerter Bausubstanz Entwicklungsmöglichkeiten aufgezeigt werden. Der Bebauungsplan soll Festsetzungen zur zulässigen Art und zum zulässigen Maß der baulichen Nutzung im Plangebiet unter Berücksichtigung der Erhaltung und behutsamen Entwicklung des gewachsenen Ortsbildes und unter Berücksichtigung historischer Gebäude, Straßen und Plätze enthalten. Durch die zusätzliche Festsetzung von örtlichen Bauvorschriften (§ 74 LBO) soll die historisch gewachsene Ortsmitte von Aufhausen auch bei künftigen Entwicklungs- und Bauvorhaben ortstypisch erhalten werden.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Alter Dorfkern“, Gemarkung Aufhausen, soll die weitere städtebauliche Entwicklung innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans entsprechend den städtebaulichen Zielen der Stadt Bopfingen geregelt werden.

Die städtebaulichen Ziele sind insbesondere:

- Sicherung einer städtebaulich geordneten Entwicklung durch rechtsverbindliche Festsetzungen
- Erhalt ortsdominanter Gebäude/Gebäudeanordnungen/Firstrichtungen/Raumfassungen/Blickbeziehungen innerhalb der gewachsenen Ortsstruktur
- Bewahrung der örtlichen Baukultur, Erhalt und behutsame Entwicklung der gewachsenen Ortsstruktur
- Regelungen zum Neubau und zur Nachverdichtung innerhalb der bestehenden Ortsstrukturen

- Beitrag zur Versorgung der Bevölkerung mit attraktivem Wohnraum und Belebung des Dorfkerns durch attraktives Wohnangebot
- Belebung des Dorfkerns und ggfs. der Nahversorgung
- Erhalt und Entwicklung von Wohnumfeldqualität/Qualität öffentlicher Räume
- Aufwertung von bestehenden Freiräumen und öffentlichen Plätzen
- Erhalt prägender Grünstrukturen
- Schutz und Entwicklung von Gewässern und seinen Randbereichen
- Gestaltung und Ordnung der Bereiche entlang der Bundesstraße B 29, ggf. mit Lärmschutzmaßnahmen
- Regelungen für Werbeanlagen

Vorbereitende Bauleitplanung

Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan



Im Flächennutzungsplan ist der gesamte Planbereich als gemischte Baufläche ausgewiesen. Somit gilt der Bebauungsplan als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 4,50 ha.

Veränderungssperre

Gemäß § 14 Abs. 1 BauGB kann die Gemeinde bei der Aufstellung eines Bebauungsplans zur Sicherung der Planung für den künftigen Planbereich eine Veränderungssperre beschließen. Entsprechend der im Entwurf der Sitzungsvorlage beigefügten Satzung über den Erlass einer Veränderungssperre wären Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, unzulässig. Auch wertsteigernde Veränderungen wären unzulässig. Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Gemäß § 17 BauGB tritt eine Veränderungssperre nach 2 Jahren außer Kraft.

Durch den Erlass der Veränderungssperre hat die Stadt ausreichend Planungszeit sich der Aufgabe zur Aufstellung des Bebauungsplans „Alter Dorfkern“, Gemarkung Aufhausen mit der genannten Zielsetzung zu widmen und die Öffentlichkeit einzubeziehen.

Aus den genannten Gründen empfiehlt die Verwaltung dem Gemeinderat über das Bebauungsplangebiet eine Veränderungssperre zu erlassen. Der Satzungstext und der Abgrenzungsplan für den Geltungsbereich der Satzung, Stand 17.02.2022, sind als Anlagen der Sitzungsvorlage beigefügt.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 17.02.2022 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Für den im Lageplan vom 17.02.2022 dargestellten Bereich wird nach § 2 Abs. 1 BauGB ein Bebauungsplan mit der Bezeichnung „Alter Dorfkern“, Gemarkung Aufhausen, aufgestellt.
2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB wird in Form einer 4-wöchigen Planaufgabe mit Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung der Planung durchgeführt. Parallel dazu werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB beteiligt.
3. Der Gemeinderat beschließt die Satzung über die Veränderungssperre für das Bebauungsplangebiet „Alter Dorfkern“, Gemarkung Aufhausen, gemäß Anhang (Satzung und Lageplan vom 17.02.2022).

Vergabe Infrastruktur keltischer Fürstensitz

Tiefbauarbeiten

Beim Archäopark Ipf sind zur Erschließung der Gesamtanlage des keltischen Rechteckhofs die Anschlüsse für die Abwasserbeseitigung, Wasserversorgung, Stromversorgung und Breitbandversorgung zu erstellen. In diesem Zusammenhang können auch Infrastrukturmaßnahmen für den Weiler Kalkofen im Bereich Breitband, Wasser und Abwasser günstig erstellt oder vorbereitet werden. Erhebliche Synergien ergeben sich aus dem Bau einer neuen Erdgasleitung der EnBW ODR.

Die Trasse der neuen Erdgashochdruckleitung, die gemeinsam von der Firma Netze ODR, Ellwangen und der Firma Schwaben Netz zwischen Bopfingen bis Nördlingen gebaut wird, führt entlang der geplanten Leitungstrassen der Stadt Bopfingen, die zur Erschließung des Archäoparks Ipf dienen. Aufgrund der gemeinsamen Leitungstrasse und ähnlicher Verlegetechnik der Leitungen wurde mit der Firma Netze ODR vereinbart, im Rahmen der Ausschreibung für die Gashochdruckleitung die städtischen Gewerke mit auszuschreiben.

Die Gasleitungsträger haben eine beschränkte Ausschreibung durchgeführt. Es wurden 10 Firmen angefragt, von denen 5 Firmen ein Angebot abgegeben haben. Die Firma Rohrbau Gmünd GmbH ging als günstigste Bieterfirma hervor. Das Angebot wurde ebenfalls von der Abteilung Bauwesen geprüft und wird als wirtschaftlich günstigstes Angebot gewertet. Die Angebotssummen der einzelnen Gewerke entsprechen der Kostenberechnung der Abteilung Bauwesen.

Für die verschiedenen städtischen Gewerke wurden von der Firma Rohrbau Gmünd GmbH folgende Endsummen angeboten:

Gewerk	Summe Netto	MwSt.	Summe Brutto
Mitverlegung Strom	47.130,90 €	8.954,87 €	56.085,77 €
Wasserleitung	41.989,60 €	7.978,02 €	49.967,62 €
Abwasserleitung	55.632,00 €	10.570,08 €	66.202,08 €
Breitband	44.148,00 €	8.388,12 €	52.536,12 €
Vergabesumme	188.900,50 €	35.891,10 €	224.791,60 €

Die Firma Rohrbau Gmünd hat schriftlich mitgeteilt, dass die Leistungen für die städtischen Leitungen auf Basis des Angebots an die Netze ODR auf der Grundlage eines VOB-Vertrags mit der Stadt Bopfingen ausgeführt werden.

Im Haushalt 2022 sind für die öffentliche Infrastruktur des Archäopark Ipf und den damit verbundenen Maßnahmen für den Weiler Kalkofen insgesamt 360.000,00 € bereitgestellt. Hiervon werden die Kosten für die Abwasserleitung und die Tiefbauarbeiten für die Mitverlegung des Stroms gedeckt. Weitere zu erwartende Kosten, die durch den Ansatz im Haushalt abgedeckt sind, entstehen durch den Netzanschluss der EnBW ODR (ca. 79.000,00 €), die notwendige Trafostation (ca. 45.000,00 €) und das notwendige Abwasserpumpwerk (ca. 22.000,00 €). Insgesamt werden Kosten von ca. 280.000,00 € erwartet.

Die Tiefbaukosten für die Wasserleitung (41.989,60 € netto) werden vom Eigenbetrieb Wasserwerk Bopfingen getragen. Hierfür sind im Haushalt 2022 des

Eigenbetrieb Wasserwerk Bopfingen 80.000,00 € eingestellt. Noch weitere zu erwartende Kosten für dieses Gewerk sind die Leistungen des Personals vom Wasserwerk Bopfingen.

Die Kosten für den Breitbandausbau von 52.536,12 € betreffen den Weiler Kalkofen, der im Zuge dieser Maßnahme an das Breitbandnetz der Stadt Bopfingen im Rahmen des „weiße NGA – Flecken Programm“ angeschlossen wird. Die Abrechnung erfolgt über die entsprechenden Investitionsnummern im Eigenbetrieb „Breitband“ im Jahr 2022.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 17.02.2022 einer Vergabe der „Tiefbauarbeiten zur Herstellung der öffentlichen Infrastruktur Archäopark Ipf/Kalkofen an die Firma Rohrbau Gmünd GmbH, Schwäbisch Gmünd, zum Angebotspreis von brutto 224.791,60 € zugestimmt.

Trafostation und Netzanschluss

Wie in der Vorlage zur Infrastruktur keltischer Fürstensitz erwähnt, muss für die Stromversorgung der Netzanschluss durch die Netze ODR hergestellt werden. Ebenfalls muss eine stadteigene Trafostation errichtet werden. Diese Angebote der ODR liegen jetzt aktuell der Stadtverwaltung Bopfingen vor. Die Kosten liegen im geschätzten Kostenrahmen von ca. 79.000,00 € für den Netzanschluss bzw. 45.000,00 € für die Trafostation.

Diese Kosten werden durch die Haushaltsansätze im Haushaltsjahr 2022 abgedeckt.

Angebote der Netze ODR:

Liefen und Montieren einer kundeneigenen Umspannstation:	45.286,64 € brutto
Herstellung und Bereithaltung des Netzanschlusses 20 kV Netz:	78.778,00 € brutto

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 17.02.2022 folgenden Vergaben zugestimmt:

Vergabe der Herstellung des Netzanschlusses an die Netze ODR zum Angebotspreis von brutto 78.778,00 €.

Vergabe der Lieferung und Montage der Umspannstation an die Netze ODR zum Angebotspreis von brutto 45.286,64 €.